



Datum: 1. März 2017

Version: V 1.0\_d

Aktenzeichen: dem / BAV-411.26-00001/00002/00038

## Richtlinie

# Anforderungen an Planvorlagen für Landungsanlagen der konzessionierten Binnenschifffahrt

## (RL Planvorlagen Landungsanlagen)

zur Konkretisierung der AB-SBV<sup>1</sup> zu Art. 16, Blatt 1, Ziff. 1.1

---

<sup>1</sup>Ausführungsbestimmungen des UVEK zur Schiffbauverordnung (AB-SBV, SR 747.201.71)



### Impressum

Herausgeber:	Bundesamt für Verkehr Abteilungen Infrastruktur und Sicherheit
Autoren:	Tamara Blumenthal und Marco de Fusco
Verteiler:	Veröffentlichung auf der BAV-Internetseite
Sprachfassungen:	Deutsch (Original) Französisch Italienisch

### BAV-interne Dokumentenlenkung

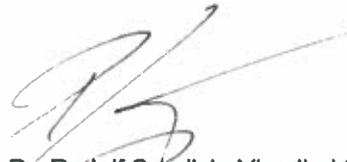
Q-Plan Stufe:	RL, extern
QM-SI-Anbindung:	QM-Doku Liste01.2 Fachgebiet bt Prüfung PGV und BBw
Anwendungsgebiet BAV-Prozesse:	411

Diese Richtlinie tritt am 1. März 2017 in Kraft.

Bundesamt für Verkehr



Anna Barbara Remund, Vizedirektorin  
Abteilung Infrastruktur



Dr. Rudolf Sperlich, Vizedirektor  
Abteilung Sicherheit

### Ausgaben / Änderungsgeschichte

Version	Datum	Ersteller	Änderungshinweise	Status*
V 1.0	01.03.2017	BAV		in Kraft

\* folgende Status sind vorgesehen: in Arbeit; in Review; in Kraft/mit Visum; abgelöst

## Inhaltsverzeichnis

<b>A</b>	<b>Rechtliches .....</b>	<b>5</b>
1	Rechtlicher Hintergrund .....	5
2	Grundlegende Anforderungen an die Planunterlagen .....	5
3	Umfang der Planunterlagen .....	6
4	Verantwortung des Gesuchstellers .....	6
5	In der Richtlinie nicht ausdrücklich behandelte Anlagen und Anlagenteile .....	6
<b>B</b>	<b>Allgemeine materielle und formelle Anforderungen sowie generelle Festlegungen.....</b>	<b>7</b>
6	Einzureichende Unterlagen.....	7
7	Anzahl der einzureichenden Unterlagen.....	8
8	Zusätzliche Unterlagen .....	8
9	Form der Unterlagen.....	8
10	Sprache der Gesuchsunterlagen .....	8
11	Berichte und Berechnungen .....	9
12	Technische Zeichnungen und Fotodokumente.....	9
13	Masstäbe von Zeichnungen .....	9
14	Verweise .....	9
15	Detailfestlegungen .....	9
16	Format.....	9
17	Orientierung .....	9
18	Höhenangaben .....	10
19	Aufschriften .....	10
20	Darstellung.....	10
21	Legende .....	10
22	Bearbeitungstiefe .....	11
23	Detailpläne .....	11
24	Abweichungen von dieser Richtlinie .....	11
<b>C</b>	<b>Anforderungen an die einzureichenden Unterlagen (Ziff. 6.1) .....</b>	<b>12</b>
25	Plangenehmigungsgesuch (Ziff. 6.1 a).....	12
26	Projektblatt (Ziff. 6.1 b).....	12
27	Technischer Bericht (Ziff. 6.1 c).....	12
28	Übersichtsplan (Ziff. 6.1 d).....	14
29	Situationsplan (Ziff. 6.1 e) .....	14
30	Baupläne (Ziff. 6.1 f) .....	14
31	Nutzungsvereinbarung (Ziff. 6.1 g) .....	15
32	Projektbasis (Ziff. 6.1 h) .....	15
33	Statische Berechnungen (Ziff. 6.1 i) .....	16
34	Gesuche um Bewilligungen für vorgesehene Abweichungen von den Vorschriften gemäss Art. 8 Abs. 2 SBV (Ziff. 6.1 j).....	16
35	Umweltverträglichkeitsbericht (bei Projekten, die der UVP-Pflicht unterstehen) oder Umweltbericht (bei Projekten, die nicht der UVP-Pflicht unterstehen) (Ziff. 6.1 k).....	17
36	Angaben zum Bedarf an Grundstücken, zu anderen dinglichen Rechten und Dienstbarkeiten sowie zur vorgesehenen Erwerbsart und zum Stand der Verhandlungen (Ziff. 6.1 l).....	17
37	Aussteckungskonzept (Ziff. 6.1 m) .....	18
38	Angaben und Unterlagen zu Anlagen Dritter (Ziff. 6.1 n) .....	18

### **Aufbau der Richtlinie und Hinweis zur Form**

Nach einleitenden Ausführungen im **Kapitel A** werden im **Kapitel B** der Richtlinie zunächst **die allgemeinen Anforderungen** dargelegt und **generelle Festlegungen** gemacht.

**Kapitel C** befasst sich sodann mit den inhaltlichen Anforderungen an die **einzureichenden Unterlagen**.

Wo im nachfolgenden Text aus Gründen der besseren Verständlichkeit im Zusammenhang mit Personen oder bestimmten Substantiven nur die männliche Form verwendet wird, ist immer auch die weibliche Form mitgemeint.

## **A Rechtliches**

### **1 Rechtlicher Hintergrund**

Gemäss Art. 1 Abs. 4 BSG<sup>2</sup> gelten für die konzessionierte Binnenschifffahrt die Bestimmungen des EBG<sup>3</sup> über die Enteignung, die Aufsicht, die unabhängige Unfalluntersuchung, die Beschränkungen im Interesse der Sicherheit der Bahn, die Errichtung von Signal- und Fernmeldeanlagen, die Nebenbetriebe, Streitigkeiten, die besonderen Leistungen für öffentliche Verwaltungen und die Gebührenerhebung sowie die Strafbestimmungen und Verwaltungsmassnahmen sinngemäss. Weiter wird gemäss Art. 8 Abs. 1 BSG für das Erstellen, Ändern oder Betreiben von Hafen-, Umschlags- und Landungsanlagen für Schiffe des Bundes und öffentlicher Schifffahrtsunternehmen eine Plangenehmigung des Bundesamtes für Verkehr (BAV) benötigt. Laut Art. 8 Abs. 2 BSG richtet sich das Plangenehmigungsverfahren für Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Betrieb eines öffentlichen Schifffahrtsunternehmens dienen, sowie jenes für Bauten und Anlagen Dritter (Nebenanlagen) sinngemäss nach den Bestimmungen des EBG und der VPVE<sup>4</sup>. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 18 Abs. 3 EBG).

Bisher wurde betreffend die Anforderungen an Planvorlagen für die oben erwähnten Anlagen der konzessionierten Binnenschifffahrt im Rahmen von Plangenehmigungsverfahren die sinngemässe Anwendung der RL VPVE<sup>5</sup> erwartet. Da es nach der letzten Überarbeitung dieser Richtlinie aufgrund der inhaltlich zugenommenen eisenbahnspezifischen Komplexität und der damit schwierig gewordenen sinngemässen Anwendung für Landungsanlagen der Schifffahrt nicht mehr zweckmässig erschien, bezüglich der Anforderungen an Planvorlagen für Schifffahrtsanlagen weiterhin auf die Richtlinie VPVE zu verweisen, wurde die vorliegende, konkret auf Landungsanlagen der Schifffahrt ausgerichtete Richtlinie erarbeitet. Diese konkretisiert in sinngemässer Anlehnung an die RL VPVE die Ausführungsbestimmungen AB-SBV<sup>6</sup> zu Art. 16, Blatt 1.

### **2 Grundlegende Anforderungen an die Planunterlagen**

Die technischen Bestimmungen der Schifffahrtsgesetzgebung geben vor, dass die Anlagen nach den anerkannten Regeln der Technik und unter der Leitung von Fachleuten ausgeführt werden, die Anlagenteile für den sicheren Betrieb tauglich sowie wartungs- und kontrollgerecht konstruiert sein müssen und bei den für die Sicherheit wesentlichen Teilen nachgewiesen werden können muss, dass die verwendeten Werkstoffe funktionsgerechte Eigenschaften besitzen (Art. 5 SBV<sup>7</sup>). Das Plangenehmigungsgesuch muss deshalb diejenigen Unterlagen und Angaben enthalten, die es einerseits dem BAV als Genehmigungsbehörde erlauben, mittels risikoorientierten, stichprobenartigen technisch-betrieblichen Prüfungen der Sicherheit die Übereinstimmung der Planvorlagen mit den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Ausführungsbestimmungen, Normen und übrigen anerkannten Regeln der Technik zu überprüfen sowie andererseits den im Rahmen des Verfahrens einbezogenen Behörden und betroffenen Dritten zu ermöglichen, das Vorhaben zu beurteilen.

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 (BSG; SR 747.201)

<sup>3</sup> Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101)

<sup>4</sup> Verordnung vom 2. Februar 2000 über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1)

<sup>5</sup> Richtlinie BAV zu Art. 3 VPVE (RL VPVE)

<sup>6</sup> Ausführungsbestimmungen des UVEK zur Schiffbauverordnung vom 23. April 2007 (AB-SBV; SR 747.201.71)

<sup>7</sup> Verordnung über Bau und Betrieb von Schiffen und Anlagen öffentlicher Schifffahrtsunternehmen (Schiffbauverordnung, SBV; 747.201.7)

### **3 Umfang der Planunterlagen**

Nach Art. 18 Abs. 3 EBG werden mit der Plangenehmigung sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt. Die Plangenehmigung gilt mithin als Baubewilligung. Neben den technisch-betrieblichen Unterlagen umfasst das Plangenehmigungsgesuch deshalb auch sämtliche Nachweise und Unterlagen, die sich aus der Bundesgesetzgebung über die Raumplanung, den Umweltschutz sowie den Natur- und Heimatschutz ergeben (Umweltabklärungen, Umweltverträglichkeitsbericht, Rodungsgesuche, Gesuche für technische Eingriffe in Gewässer, Wasserentnahmen, Angaben über Schutzzonen, inventarisierte Objekte, Empfindlichkeitsstufen etc.). Sind Infrastrukturanlagen Dritter vom Vorhaben betroffen (Strassen, Leitungen etc.), sind für die Anpassung dieser Anlagen bzw. für die erforderlichen Schutzmassnahmen die im jeweiligen Fachbereich geltenden Regelungen zu beachten (vgl. hierzu auch Ziff. 39). Des Weiteren sind die Bestimmungen über die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz zu berücksichtigen.

### **4 Verantwortung des Gesuchstellers**

Der Gesuchsteller allein ist dafür verantwortlich, dass die Gesuchsunterlagen in inhaltlicher, qualitativer und quantitativer Hinsicht den Anforderungen genügen. Dies ist am ehesten dann gewährleistet, wenn er sich an die Grundsätze und Vorgaben dieser Richtlinie hält.

Neben der Kontrolle anhand der in dieser Richtlinie aufgeführten Unterlagen setzen sich der Gesuchsteller und dessen beauftragte Fachleute bezogen auf die einzelnen Gesuchsunterlagen vor dem Hintergrund der verschiedenen Aufgaben und Interessen am besten in die Lage der beurteilenden Behörden bzw. von betroffenen Dritten und beantworten für sich die Kontrollfrage, ob die jeweiligen Unterlagen mit deren Inhalten als Grundlage für eine technisch-betriebliche Prüfung bzw. für eine Beantwortung der relevanten Fragen ausreichen.

### **5 In der Richtlinie nicht ausdrücklich behandelte Anlagen und Anlagenteile**

Betreffend das Einreichen von Unterlagen zu Anlagen und Anlagenteilen, die in dieser Richtlinie nicht explizit behandelt werden, gelten die aufgeführten Vorgaben sinngemäss.

## **B Allgemeine materielle und formelle Anforderungen sowie generelle Festlegungen**

### **6 Einzureichende Unterlagen**

- 6.1** Folgende Unterlagen sind unabhängig von Art und Grösse der betroffenen Anlage oder Anlageteile grundsätzlich immer einzureichen:
- a. Plangenehmigungsgesuch;
  - b. Projektleitblatt;
  - c. Technischer Bericht;
  - d. Übersichtsplan;
  - e. Situationsplan;
  - f. Baupläne (Grundrisse, Uferschnitte, Längs-/Querschnitte, Ansichten, Detaildarstellungen);
  - g. Nutzungsvereinbarung;
  - h. Projektbasis;
  - i. Statische Berechnungen;
  - j. Gesuche um Bewilligungen für vorgesehene Abweichungen von den Vorschriften gemäss Art. 8 Abs. 2 SBV;
  - k. Umweltverträglichkeitsbericht (bei Hafenanlagen, die gemäss Ziff. 13.1 Anhang UVPV<sup>8</sup> der UVP<sup>9</sup>-Pflicht unterstehen) oder Umweltbericht (bei Projekten, die nicht der UVP-Pflicht unterstehen);
  - l. Angaben zum Bedarf an Grundstücken, zu anderen dinglichen Rechten und Dienstbarkeiten sowie zur vorgesehenen Erwerbsart und zum Stand der Verhandlungen;
  - m. Aussteckungskonzept, soweit Landungsanlagen am Ufer / an Land erstellt werden;
  - n. Angaben und Unterlagen zu Anlagen Dritter.
- 6.2** Das BAV kann bei Bedarf zusätzliche Unterlagen verlangen.
- 6.3** Sollten einzelne der in Ziff. 6.1 genannten Unterlagen aus Sicht des Gesuchstellers für das konkrete Vorhaben nicht relevant sein, so kann unter Angabe einer jeweiligen kurzen Begründung auf deren Einreichung verzichtet werden. Das BAV ist hierdurch nicht gebunden und kann nicht eingereichte Unterlagen nachverlangen.
- 6.4** Bei betroffenen Anlagen sind ergänzend die in der Wegleitung zur Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz ArG<sup>10</sup> (Art. 37 bis 39) aufgeführten Unterlagen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz einzureichen. Die Fragen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz sind frühzeitig im Rahmen der Projektierung mit den Fachstellen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsvorsorge zu klären. Die einschlägigen Formulare des SECO sind zusammen mit der Planvorlage einzureichen.

---

<sup>8</sup> Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV; SR 814.011)

<sup>9</sup> Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV; SR 814.011)

<sup>10</sup> Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (ArG; SR 822.11)

## **7 Anzahl der einzureichenden Unterlagen**

- 7.1** Die Anzahl der einzureichenden Unterlagen richtet sich nach der Verfahrensart (vereinfachtes / ordentliches Verfahren) und der Zahl der in das Verfahren einzubeziehenden Stellen.
- 7.2** Bei Projekten, die im vereinfachten Verfahren beurteilt werden können und bei denen kein Einbezug Dritter im Sinne von Art. 18i Abs. 3 EBG erforderlich ist, sind dem BAV die Gesuchsunterlagen im Doppel einzureichen. Sofern das BAFU involviert ist, sind dem BAV zusätzlich zwei weitere Dossiers einzureichen. Bei einem Einbezug Dritter ist für jeden Verfahrensbeteiligten ein zusätzliches Dossier einzureichen.
- 7.3** Bei Projekten, die im ordentlichen Verfahren beurteilt werden, ist von folgender Mindestanzahl an Dossiers auszugehen: BAV (2), je betroffener Kanton (3), je betroffene Gemeinde (1), Bundesamt für Umwelt BAFU (2), je weitere betroffene Bundesfachstelle (1).
- 7.4** Statische Berechnungen sind in aller Regel in einem Exemplar einzureichen.
- 7.5** In Absprache mit dem BAV kann festgelegt werden, dass adressatenorientierte reduzierte Dossiers eingereicht werden können (z.B. bezüglich Anlagen, die als Luftfahrthindernis gelten).
- 7.6** Im Zweifelsfall wird empfohlen, die einzureichende Anzahl Dossiers vorgängig mit dem BAV abzusprechen.

## **8 Zusätzliche Unterlagen**

Sollte der Gesuchsgegenstand anhand der in dieser Richtlinie aufgeführten Unterlagen allein nicht beurteilbar sein, sind weitere zweckmässige Unterlagen (z.B. Planunterlagen, Berechnungen, Fotos etc.) einzureichen.

## **9 Form der Unterlagen**

Sämtliche Unterlagen sind auf Papier einzureichen. Zusätzlich sind Berichte und Pläne exkl. statische Berechnungen möglichst in elektronischer Form auf einem entsprechenden Datenträger (vorzugsweise USB-Stick) im portable document-Format (PDF) oder schriftliche Dokumente auch als Word-File einzureichen. Auf die Einreichung der elektronischen Daten kann in Absprache mit dem BAV verzichtet werden.

## **10 Sprache der Gesuchsunterlagen**

- 10.1** Die Unterlagen sind in jener Amtssprache zu verfassen, die am Ort der geplanten Anlage gilt. Betrifft das Projekt Gebiete mit zwei Amtssprachen, sind die Unterlagen, soweit das jeweilige Gebiet betreffend, in der dort massgebenden Amtssprache zu verfassen. Unterlagen von allgemeiner Bedeutung (z.B. Technischer Bericht, Umweltverträglichkeitsbericht oder Umweltbericht) sind in diesem Fall zweisprachig einzureichen.
- 10.2** In Absprache mit dem BAV kann bei Vorlagen von rein technischer Bedeutung, die im vereinfachten Verfahren beurteilt werden und zu denen keine Dritten anzuhören sind, eine vom Ort der geplanten Sprache abweichende Amtssprache für die Unterlagen gewählt werden.

## **11 Berichte und Berechnungen**

Alle einzureichenden Berichte und rechnerischen Nachweise sind derart zu verfassen, dass sie für eine Fachperson mit durchschnittlichem Fachwissen verständlich und nachvollziehbar sind. Beobachtungs-, Mess- und Berechnungsergebnisse sind immer zu beurteilen bzw. interpretieren und kommentieren. Bei elektronisch durchgeführten Berechnungen sind neben der Angabe des verwendeten Programms und dessen Version, den getroffenen Annahmen, den Eingabedaten und den relevanten Berechnungsergebnissen auch die Berechnungsmo- delle zu beschreiben, sofern diese nicht als bekannt vorausgesetzt werden können.

## **12 Technische Zeichnungen und Fotodokumente**

**12.1** Alle technischen Zeichnungen einer Planvorlage sind nach den Regeln des technischen Zeichnens auszuführen und sowohl inhaltlich als auch strukturell aufeinander abzustimmen.

**12.2** Werden zwecks Veranschaulichung in den einzelnen Unterlagen oder in einer Do- kumentation Fotos eingereicht (was durchaus erwünscht ist), sind diese vorzugsweise zu kommentieren oder mit einer Legende zu versehen.

## **13 Massstäbe von Zeichnungen**

Von den in dieser Richtlinie festgelegten Massstäben für Zeichnungen kann abgewichen werden, wenn dadurch die Les- und Nachvollziehbarkeit nicht beeinträchtigt wird. Von einem in dieser Richtlinie vorgegebenen Massstab ist abzuweichen, wenn dieser im Einzelfall die Beurteilung nicht oder nur unzureichend zulässt.

## **14 Verweise**

Sofern in den einzureichenden Unterlagen auf Grundlagen wie Vorschriften, Berichte, Nor- men etc. verwiesen wird, sind die anzuwendenden Fassungen sowie die Fundstellen dieser Grundlagen anzugeben, wenn diese nicht als bekannt vorausgesetzt werden können. Falls auf Grundlagen verwiesen wird, die nicht veröffentlicht worden sind, sind diese den Ge- suchsunterlagen beizulegen.

## **15 Detailfestlegungen**

Die Planvorlage muss die für die Beurteilung des Vorhabens massgeblichen Informationen enthalten. Können Detailfestlegungen erst im Rahmen eines folgenden Planungsschrittes oder gar erst während der Ausführung erfolgen, ist aufzuzeigen, anhand welcher Kriterien diese Detailfestlegungen erfolgen werden und welche Massnahmen getroffen werden, damit diese Kriterien eingehalten werden.

## **16 Format**

Alle Plangenehmigungsgesuche sowie die zugehörigen Pläne, Schreiben und Berichte sind im Format DIN A4 bzw. auf dieses Format gefaltet einzureichen.

## **17 Orientierung**

Auf allen Lageplänen, Situationsplänen und Grundrissen ist die Nord-Süd-Richtung einzutragen. In Lageplänen sind die Namen der nächstgelegenen Ortschaften anzugeben.

## **18 Höhenangaben**

Alle Höhen sind in Meter über Meer (m ü. M.) anzugeben.

## **19 Aufschriften**

**19.1** Alle Aktenstücke des Plangenehmigungsdossiers sind fortlaufend zu nummerieren, in einem Inhaltsverzeichnis aufzuführen und haben mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Bezeichnung des Bauobjekts und der Bauherrschaft;
- Datum;
- bei Berichten: Ersteller, allfälligen Änderungsindex;
- bei Plänen und Schemas: Massstab, Ersteller, Plan-Nummer, allfälligen Änderungsindex.

**19.2** Mindestens je ein Original jedes Aktenstückes muss mit den Unterschriften des Projektverfassers und des zeichnungsberechtigten Projektverantwortlichen des Gesuchstellers versehen sein. Mit ihren Unterschriften bestätigen Projektverfasser und Gesuchsteller, dass die Planvorlage nach den geltenden Vorschriften und Normen ausgearbeitet worden ist.

## **20 Darstellung**

**20.1** In den Plandarstellungen sind folgende farbliche Unterscheidungen zu machen:

Bestehendes:	schwarz
Neues:	rot
Abzubrechendes:	gelb

**20.2** Vorhaben, die nicht Bestandteil der einzureichenden Planvorlage sind, sind blau darzustellen.

**20.3** Später geplante Ausbauschritte und Optionen sind grün, blau oder violett darzustellen.

**20.4** Alle relevanten Abmessungen und Abstände sind massstäblich darzustellen und korrekt zu vermessen.

## **21 Legende**

In den Plandarstellungen verwendete Bezeichnungen, Abkürzungen, Zeichen, Farben, Symbole und dgl. sind in einer Legende mit entsprechenden Erläuterungen aufzuführen. Auch eine physisch planunabhängige Legende für das gesamte Dossier ist möglich.

## **22 Bearbeitungstiefe**

- 22.1** Die Bearbeitungstiefe der Projektunterlagen richtet sich nach den fach- und situationsspezifischen Verhältnissen.
- 22.2** Die bautechnischen Unterlagen für das Plangenehmigungsverfahren haben mindestens dem Stand nach abgeschlossenem Bauprojekt (gemäss entsprechendem Beschrieb in der Ordnung SIA 103) zu entsprechen.

## **23 Detailpläne**

Im ordentlichen Plangenehmigungsverfahren hat der Gesuchsteller der Genehmigungsbehörde gleichzeitig mit der Planvorlage neben den grundsätzlich immer und zwingend einzureichenden grundlegenden Unterlagen (siehe Ziff. 6.1) auch diejenigen fach- und anlagenspezifischen Detailpläne<sup>11</sup> zu unterbreiten, die eine stufengerechte Beurteilung des Vorhabens durch die Genehmigungsbehörde, die beurteilenden Behörden (des Bundes sowie der betroffenen Kantone und Gemeinden) und übriger betroffener Dritter (z.B. Grundeigentümer, Umweltorganisationen etc.) erfordert. Insbesondere bei grösseren Vorhaben können die für die beurteilenden Behörden und übrigen Dritten in der Regel weniger relevanten, v.a. technisch dominierten, meist fach- und anlagenspezifischen Detailpläne nach fallweiser Absprache mit dem BAV ausnahmsweise nach Abschluss des Hauptverfahrens zur Genehmigung in einem vereinfachten Plangenehmigungsverfahren eingereicht werden (Art. 18i Abs. 2 EBG).

## **24 Abweichungen von dieser Richtlinie**

In begründeten Fällen sind Abweichungen von den Anforderungen an die Planvorlagen gemäss dieser Richtlinie im Einvernehmen mit dem BAV möglich.

---

<sup>11</sup> Detailpläne einer Anlage beinhalten vor allem die für deren technisch-betriebliche Beurteilung erforderlichen, relevanten Detaildarstellungen und -angaben. Zwischen Detailplänen, die bereits im Hauptverfahren eingereicht werden und Detailplänen, die in einem vereinfachten Plangenehmigungsverfahren eingereicht werden können, sollen jedoch bezüglich Umfang und Bearbeitungstiefe grundsätzlich keine Unterschiede bestehen.

## **C Anforderungen an die einzureichenden Unterlagen (Ziff. 6.1)**

In diesem Kapitel werden die inhaltlichen Anforderungen an jene Unterlagen beschrieben, die gemäss Ziff. 6.1 grundsätzlich immer einzureichen sind, sofern sie für das konkrete Vorhaben relevant sind (vgl. Ziff. 6.3).

### **25 Plangenehmigungsgesuch (Ziff. 6.1 a)**

Das Plangenehmigungsgesuch (Antrag des Gesuchstellers) umfasst insbesondere:

- Genehmigungsgegenstand (Kurzbeschreibung);
- betroffene Gemeinde(n) und Kanton(e);
- Verfahrensantrag mit Begründung (vereinfachtes oder ordentliches Verfahren);
- Aussagen über den Stand der Land- und Rechtserwerbsverhandlungen und darüber, ob Enteignungen erforderlich sind;
- Aussagen über erfolgte Absprachen mit Dritten (Privaten, Organisationen, Behörden);
- Begründungen für Abweichungen von dieser Richtlinie (vgl. Ziff. 25);
- begründete Gesuche um Abweichungen von den Vorschriften gemäss Art. 8 SBV;
- begründete Anträge für allfällige Teilgenehmigungen;
- Angaben zu allfällig vorgesehenen Detailplanvorlagen (vgl. Ziff. 24);
- Angaben betreffend Nachreichung von Unterlagen;
- Angaben zu den Terminen (Baubeginn etc.).

### **26 Projektblatt (Ziff. 6.1 b)**

Jedem Plangenehmigungsgesuch ist ein Projektleitblatt beizulegen, das die wichtigsten Angaben zum Projekt enthält:

- Gesuchsteller mit Ansprechperson inkl. Kontaktdaten, Zuständigkeiten / Projektorganisation;
- Kurzbeschreibung;
- Verfahrensantrag;
- UVP-Pflicht ja/nein;
- erforderliche Ausnahmegenehmigungen (Beseitigung Ufervegetation, Rodung etc.);
- Kosten;
- Politische Gemeinde, Kanton;
- Landerwerb;
- Besonderheiten wie z.B. Abweichungen von den Vorschriften.

### **27 Technischer Bericht (Ziff. 6.1 c)**

- 27.1** Der Zweck des Technischen Berichtes im Allgemeinen ist es, die Aufmerksamkeit der Adressaten auf die wesentlichen Aspekte des Vorhabens zu konzentrieren und dieses in einem logischen und verständnisvollen Aufbau zu präsentieren. Die aufgeführten Inhalte sollen zu einem überzeugenden Ergebnis führen. Entscheidungen und Begründungen sollen transparent und nachvollziehbar dargelegt werden.

- 27.2** Im Technischen Bericht sind der Zweck der Anlage, die technische und betriebliche Beschreibung des Projekts sowie die für die Gesamtanlage zu berücksichtigenden Nutzungszustände und Funktionen aufzuführen. In diesem Zusammenhang sind auch die betrieblichen Abläufe und die zugehörigen Vorkehrungen zu beschreiben (z.B. Ein-/Ausstiegsprozess, Warteräume, Lenkung der Fahrgäste mittels Absperrungen etc.).
- 27.3** Die Anlage ist in konstruktiver Hinsicht zu beschreiben (Art der Anlage, Beschreibung der einzelnen Teile der Anlage mit Abmessungen, zur Verwendung vorgesehene Materialien, Korrosionsschutzmassnahmen, Art der Zusammenfügung der verschiedenen Konstruktionselemente, Prellvorrichtungen [i.d.R. Prellpfähle], Hub- und Senkvorrichtungen, Rampen, Neigungen sowie Beschaffenheit der begehb- und befahrbaren Verkehrsflächen, Vorrichtungen zur Lagestabilisierung von schwimmenden Teilen etc.). Die Konstruktion der Anlage soll grundsätzlich alleine aus der Beschreibung ohne Hinweise auf Konstruktionspläne hervorgehen.
- 27.4** Der Kraftfluss der Einwirkungen aus den Schiffsmanövern bis zum Baugrund ist zu erläutern.
- 27.5** Es sind Angaben zur Lagesicherung und zur Stabilität von schwimmenden Teilen zu machen.
- 27.6** Die Ausrüstung ist zu beschreiben (z.B. Passerelle, Installation von elektrischen Anlagen wie beispielsweise Beleuchtung, Art und Anordnung von Abschränkungen und Absperrungen, Anzeigetafeln, Signalen etc.).
- 27.7** Art und Platzierung der vorgesehenen Rettungsmittel sind anzugeben.
- 27.8** Es sind Angaben und Zahlen zum Betrieb der Anlage heute und in Zukunft aufzuführen (z.B. Betriebszeiten, Passagierzahlen, vorgesehene Warteräume, Anzahl und Art der pro Tag anliegenden Schiffe, jeweilige erwartete zukünftige Entwicklung, etc.).
- 27.9** Es ist zu beschreiben, wie die Bedürfnisse der Behinderten und altersbedingt Beeinträchtigten berücksichtigt werden; dies unter Beachtung der gesetzlichen Fristen (AB-SBV zu Art. 57, Blatt Nr. 2, Ziff. 2.9).
- 27.10** In der Begründung des Vorhabens ist u.a. aufzuzeigen, welche Konsequenzen insbesondere in betrieblicher, bau- und sicherheitstechnischer sowie wirtschaftlicher Hinsicht eintreten, wenn das Projekt nicht verwirklicht werden kann.
- 27.11** In den Technischen Bericht ist ein Kostenvoranschlag aufzunehmen, der Aufschluss über die für die einzelnen Teile der Anlage veranschlagten Aufwendungen gibt.
- 27.12** Es ist eindeutig darzulegen, ob es sich beim Gesuchsgegenstand um ein Gesamt- oder ein Teilprojekt handelt. Bei Teilprojekten sind die weiteren Bauetappen sowie die hierauf entfallenden Kosten darzustellen. Im Weiteren ist der Nachweis zu erbringen, dass das Teilprojekt mit den folgenden Teilen des Projektes kompatibel ist und keine von den gesetzlichen und normativen Vorgaben abweichenden Präjudize geschaffen werden.
- 27.13** Im Technischen Bericht sind allfällige technische und betriebliche Abweichungen von den Vorschriften zu erwähnen. Entsprechende Gesuche bzw. Genehmigungsanträge sind zusammen mit den in Ziff. 34 aufgeführten Unterlagen und Angaben einzureichen.
- 27.14** Der vorgesehene Bauablauf ist in groben Schritten aufzuzeigen.

## **28      Übersichtsplan (Ziff. 6.1 d)**

Der Übersichtsplan soll im Sinne einer ersten Orientierung aufzeigen, in welcher geographischen Umgebung sich der Gesuchsgegenstand befindet. Er wird gewöhnlich auf der Basis eines Ausschnittes der Landeskarte 1:25'000 dargestellt.

## **29      Situationsplan (Ziff. 6.1 e)**

- 29.1**    Der Massstab des Situationsplans richtet sich nach dem Umfang des Projekts. In der Regel ist er im Massstab 1:500 oder 1:1'000 vorzulegen (vorzugsweise Grundbuchplan).
- 29.2**    Die nächste Umgebung des Gesuchsgegenstandes ist in einer für die Darstellung aller zugehörigen Anlagen genügenden Breite im Situationsplan aufzuzeigen.
- 29.3**    Im Situationsplan sind alle zur Landungsanlage gehörenden Teile wie feste und schwimmende Landestege, Rampen, Prellvorrichtungen, Gebäulichkeiten etc. sowie das Schiffahrtsgewässer und allfällige übrige Gewässer darzustellen.
- 29.4**    Im Situationsplan sind alle politischen Grenzen (Gemeinde-, Kantons- und Landesgrenzen) einzutragen und zu bezeichnen.
- 29.5**    Für jedes beanspruchte und jedes übrige an die Landungsanlage angrenzende Grundstück sind die Eigentumsgrenzen, die Katasternummer und der Eigentümer anzugeben.
- 29.6**    Das für die Bau- und die Betriebsphase beanspruchte Grundeigentum ist gemäss den Vorschriften des Enteignungsgesetzes (Art. 18a EBG) darzustellen.
- 29.7**    Alle relevanten Rahmenbedingungen sind im Situationsplan anzugeben (z.B. Fliessrichtung und -geschwindigkeit eines in der Nähe der Anlage vorhandenen Fliessgewässers etc.).

## **30      Baupläne (Ziff. 6.1 f)**

(Grundrisse, Uferschnitte, Längs-/Querschnitte, Ansichten, Detaildarstellungen)

- 30.1**    In den Bauplänen ist die gemäss Ziff. 27.3 beschriebene Anlage darzustellen.
- 30.2**    Die Massstäbe der Baupläne sind grundsätzlich so zu wählen, dass die üblicherweise im Plangenehmigungsverfahren einbezogenen Fachstellen und betroffenen Dritte die für sie wesentlichen Teile erkennen und beurteilen können. Als Richtlinie gilt: Grundrisse, Schnitte und Ansichten 1:50 oder 1:100, Details 1:10 bis 1:20.
- 30.3**    Die Baupläne haben die wesentlichen Abmessungen, Bezeichnungen und Angaben zu beinhalten.
- 30.4**    Bei Pfählen sind Material, Durchmesser, Foundation und die Abstände zum Landesteg anzugeben.
- 30.5**    In den Ansichten und Schnitten sind der Grund des Schiffahrtsgewässers sowie neben den Hoch-, Mittel- und Niedrigwasserspiegeln die für die Anlage und den Betrieb massgebenden (schiffbaren) Wasserstände inkl. minimale und maximale Rampenneigung einzuzeichnen und anzugeben.

**30.6** In den Bauplänen sind insbesondere

- *alle baulichen Teile der Anlage (z.B. feste und/oder schwimmende Teile der Anlage, Rampen, Prellvorrichtungen, Festmachervorrichtungen [z.B. Poller] etc.),*
- *die Teile der Ausrüstung (z.B. Passerelle, Abschränkungen, Absperrungen, Beleuchtung, Beschilderung, Signale etc.) sowie*
- *die Standorte der Rettungsmittel (Rettungsstange, Rettungsring, Leiter etc.)*

unter Angabe der wichtigsten Abmessungen und Abstände darzustellen bzw. zu bezeichnen.

**31 Nutzungvereinbarung (Ziff. 6.1 g)**

**31.1** Zu den vom Gesuchsgegenstand betroffenen, relevanten bautechnischen Tragwerken ist eine Nutzungsvereinbarung einzureichen, deren Struktur, Umfang und Inhalt sich nach Ziff. 2.2 der SN 505 260:2013 richtet.

**31.2** Die an der Anlage aktuell und zukünftig zum Anlegen vorgesehenen Schiffe sind unter Angabe mindestens der folgenden Daten aufzuführen: Länge, Breite, Wasserverdrängung beladen, Tiefgang, Freibord, max. Windangriffsflächen, Art des Antriebes (Propeller, Schaufelrad, Hydro-Jet etc. mit einer Einschätzung der daraus resultierenden Belastung/Erosion des Bodens im Bereich der Landungsanlage aufgrund der An- und Ablegemanöver).

**31.3** Die zu berücksichtigenden Umweltbedingungen sind anzugeben (z.B. mehrjährige Schwankungen des minimalen und maximalen Wasserstandes des Schifffahrtsgewässers, für die Anlage und den Betrieb massgebende schiffbare Wasserstände, spezielle Windverhältnisse, Strömungsverhältnisse, Eisbildung etc.).

**31.4** Die durch den Betrieb beeinflussten relevanten Daten sind aufzuführen, so z.B. die Anfahr- geschwindigkeiten der anlegenden Schiffe, bei Prellvorrichtungen das erforderliche Arbeits- vermögen sowie die minimale und maximale Höhe der Prellwirkung des massgebenden Schiffes (Kontakthöhen Schiff-Prellpfahl), bei schwimmenden Stegen das einzuhaltende Freibord bei maximaler Belastung, Trossenzug etc.

**31.5** Falls die Befahrbarkeit der Landungsanlage für schwere Fahrzeuge nicht vorgesehen wird, ist dies anzugeben. Weiter sind die geplanten Massnahmen zur Umsetzung dieser Absicht aufzuzeigen.

**32 Projektbasis (Ziff. 6.1 h)**

**32.1** Zu den vom Gesuchsgegenstand betroffenen, relevanten bautechnischen Tragwerken ist eine Projektbasis einzureichen, deren Struktur, Umfang und Inhalt sich nach Ziff. 2.5 der SN 505 260:2013 richten.

**32.2** Das Tragwerkskonzept ist zu beschreiben.

**32.3** In der Projektbasis sind alle für das Projekt berücksichtigten Vorschriften und Normen aufzu- führen.

**32.4** Der Aufbau und die Eigenschaften des Baugrundes sind zu beschreiben (Baugrundmodell, Klassifizierung nach USCS und Angabe der relevanten Kennwerte). Ergebnisse geotechni- scher Untersuchungen (geotechnische Berichte) sind beizulegen.

**32.5** Korrosionsschutzmassnahmen sind aufzuzeigen.

**32.7** Für Prellvorrichtungen sind die relevanten Grundlagen wie Einwirkungen (z.B. Anfahrlasten, Trossenzug, Wind, Eis), Lastangriff, Art der Einwirkung (ständig, stossartig, veränderlich etc.), begründete Annahmen für die Bemessung (z.B. berücksichtigte Schiffsmasse, Arbeitsvermögen, Anlegegeschwindigkeit) und die begründeten Grössen der verwendeten Faktoren je nach der für die Bemessung zugrunde gelegten, zu dokumentierenden Methodik (vorzugsweise gemäss den EAU 2012<sup>12</sup>, Kapitel 13 "Dalben" [E 218]) anzugeben.

**32.8** Für schwimmende Anlagen sind neben den Angaben zu den Tragwerkselementen auch die wesentlichen Angaben zu den Grundlagen für die Nachweise der Schwimm- und Lagestabilität (z.B. Lage bei verschiedenen Wasserständen etc.) aufzuführen.

### **33 Statische Berechnungen (Ziff. 6.1 i)**

**33.1** Es sind prüffähige und lückenlos nachvollziehbare Berechnungen der relevanten Tragwerksteile und Prellvorrichtung einzureichen, die auch den Vorgaben in Ziff. 12 entsprechen.

**33.2** Für schwimmende Anlagen ist eine genügende Schwimm- und Lagestabilität nachzuweisen.

**33.3** Alle für die Berechnungen verwendeten Grundlagen sind aufzuführen.

### **34 Gesuche um Bewilligungen für vorgesehene Abweichungen von den Vorschriften gemäss Art. 8 Abs. 2 SBV (Ziff. 6.1 j)**

**34.1** Gesuche um Bewilligungen von Abweichungen von den Vorschriften (Gesuche um Ausnahmegenehmigungen) im Sinne von Art. 8 Abs. 2 SBV sind als solche zu bezeichnen, zu begründen und haben mindestens folgende Angaben zu enthalten:

**34.2** Technische Bestimmungen, von denen abgewichen werden soll;

**34.3** Dauer der Ausnahmezustandes;

**34.4** Örtliche Angaben;

**34.5** Begründung des Gesuchs namentlich bezüglich folgender Aspekte:

- Vergleich mit einer Lösung ohne Ausnahmegenehmigung;
- Erfüllung der Bedingungen von Art. 8 Abs. 2 SBV (Erläuterungen, Nachweise, Massnahmen etc.);
- Auswirkungen auf den (heutigen und künftigen) Betrieb;
- allfällige Auswirkungen auf die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften;
- Angabe von allfälligen Mehrkosten, die durch die Bewilligung der Abweichung für zusätzliche Massnahmen bei der Organisation, dem Unterhalt, der Überwachung etc. anfallen.

---

<sup>12</sup> Empfehlungen des Arbeitsausschusses "Ufereinfassungen" Häfen und Wasserstrassen EAU 2012, 11. Auflage, herausgegeben vom Arbeitsausschuss "Ufereinfassungen" der Hafentechnischen Gesellschaft e.V. und der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e.V., Ernst & Sohn, Berlin, 2012

**34.6** Die Folgen bei Nichterteilung der Ausnahmegewilligung sind aufzuzeigen, namentlich:

- Auswirkungen auf die Sicherheit bei späterem Beginn der Arbeiten;
- Kostenschätzung für Anpassungen zur Einhaltung der massgebenden Vorschriften, Normen;
- Termenschwierigkeiten, Probleme bei der Koordination mit anderen Projekten.

**34.7** Pläne und Unterlagen, die für die Einschätzung der Situation notwendig sind (in 2-facher Ausfertigung).

**35 Umweltverträglichkeitsbericht (bei Projekten, die der UVP-Pflicht unterstehen) oder Umweltbericht (bei Projekten, die nicht der UVP-Pflicht unterstehen) (Ziff. 6.1 k)**

**35.1** Sind Projekte gemäss Anhang Ziffer 13.1 UVPV der UVP-Pflicht unterstellt, ist gemäss dieser Verordnung und den Anforderungen des UVP-Handbuchs ("Richtlinie des Bundes für die Umweltverträglichkeitsprüfung [Art. 10b Abs. 2 USG<sup>13</sup> und Art. 10 Abs. 1 UVPV]", BAFU, 2009) vorzugehen. Die UVP wird im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens (Leitverfahren) abgewickelt.

**35.2** Sind Projekte nicht der UVP-Pflicht unterstellt, richten sich die Anforderungen an die Berichterstattung betreffend die Umweltthemen (Umweltbericht) sowie an die im konkreten Einzelfall für die Beurteilung des Projektes im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens benötigten Unterlagen und Angaben sinngemäss nach den in den Ziff. 4 bzw. 5 der "Checkliste Umwelt für nicht UVP-pflichtige Eisenbahnanlagen" (BAV/Bundesamt für Umwelt [BAFU] 2010) aufgeführten Inhalten.

**36 Angaben zum Bedarf an Grundstücken, zu anderen dinglichen Rechten und Dienstbarkeiten sowie zur vorgesehenen Erwerbsart und zum Stand der Verhandlungen (Ziff. 6.1 l)**

Der für ein Projekt erforderliche (definitive und vorübergehende) Land- und Rechtserwerb kann grundsätzlich freihändig, auf dem Enteignungsweg oder mit dem Instrument der Landumlegung sichergestellt werden. Aus der Planvorlage müssen deshalb der Bedarf an Grundstücken, an anderen dinglichen Rechten und Dienstbarkeiten, die vorgesehene Erwerbsart und Angaben zum Stand der Land- und Rechtserwerbsverhandlungen hervorgehen. Anträge für vorgesehene Landumlegungsverfahren sind ausdrücklich zu stellen. Sind Rechte für den Ersatz von Anlagen Dritter, welche durch ein Projekt für eine Landungsanlage betroffen werden, zu erwerben, steht auch hierfür das Enteignungsrecht nach dem Eisenbahngesetz zur Verfügung. Der entsprechende Rechtserwerb für anzupassende Anlagen Dritter bildet deshalb integrierenden Bestandteil der Planvorlage.

**36.1** Landerwerbsplan / Enteignungsplan

Situationsplan 1:500 je Gemeinde mit Parzellengrenzen, Angabe der Eigentümer, farblich eingetragene Beanspruchungen, unterschieden in temporäre und dauernde Beanspruchungen mit tabellarischen Angaben in m<sup>2</sup> (bei Durchleitungsrechten in m').

---

<sup>13</sup> Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz [USG]; SR 814.01)

## **36.2 Grunderwerbstabelle**

Grunderwerbstabelle je Gemeinde mit folgenden Angaben: Beanspruchte Parzellen mit Nummern, Angabe der Eigentümer, der Gesamtfläche der Parzellen, der durch das Werk temporär und/oder dauernd beanspruchten Flächen der Parzellen, der verbleibenden Flächen der Parzellen; bei Durchleitungsrechten od. ähnlichem in m'. Angabe der aus dem Grundbuch oder sonstigen öffentlichen Registern ersichtlichen Dienstbarkeiten mit ihren Berechtigten.

## **37 Aussteckungskonzept (Ziff. 6.1 m)**

- 37.1** Technischer Bericht mit Beschreibung des Aussteckungskonzeptes (Was wird wie ausgesteckt bzw. profiliert? Was kann aus welchen Gründen nicht ausgesteckt bzw. profiliert werden?).
- 37.2** Aussteckungsliste / Aussteckungstabelle mit folgenden Angaben pro Aussteckungspunkt: Parzellen-Nr., Punkt-Nr., Koordinaten, Höhe über Meer, Pikett-/Profiltyp.
- 37.3** Situationsplan 1:500 oder 1:1'000 mit nummerierten Aussteckungspunkten auf der Grundlage des Landerwerbsplans (die Aussteckung ist den Grundeigentümern anzuzeigen).
- 37.4** Querprofile 1:200 mit Aussteckungspunkten / aufzustellenden Profilen / anzubringenden Markierungen, Pfosten etc.

## **38 Angaben und Unterlagen zu Anlagen Dritter (Ziff. 6.1 n)**

- 38.1** Allgemeines
  - 38.1.1** Werden durch das Vorhaben bestehende Anlagen Dritter betroffen, sind für deren Anpassung die zu treffenden Schutzmassnahmen etc. sowie die im betroffenen Fachbereich massgebenden Vorschriften (Gesetz, Verordnung, Normen, Regeln der Technik) zu beachten.
  - 38.1.2** Der Land- und Rechtserwerb, welcher für Anlagen Dritter bzw. für Anlagen zu deren Ersatz nötig ist, ist im Landerwerbsplan zu verzeichnen. Für den erforderlichen Rechtserwerb steht das Enteignungsrecht gemäss Art. 3 EBG zur Verfügung, sofern ein freihändiger Erwerb nicht möglich war.
  - 38.1.3** Als Grundsatz gilt, dass sämtliche Dritte, deren Anlagen vom Projekt betroffen sind, zu informieren sind und vor der Einreichung der Planvorlage einvernehmliche Lösungen zu suchen sind. In der Planvorlage ist der Stand der Absprachen darzulegen.
  - 38.1.4** Die betroffenen bzw. anzupassenden Anlagen Dritter erfordern grundsätzlich keine separaten Planunterlagen, sofern dies nicht ausdrücklich gefordert wird. Die Anlagen sind in die gemäss Ziff. 6.1 geforderten und oben definierten Planunterlagen aufzunehmen.
  - 38.1.5** Die Eigentümer von betroffenen Anlagen sind frühzeitig über den Baubeginn zu informieren.

## **38.2** Rohrleitungen

**38.2.1** Werden durch ein Projekt für eine Landungsanlage bestehende Rohrleitungsanlagen im Sinne von Art. 1 RLG<sup>14</sup> gekreuzt (Art. 28 Bst. a RLG) oder könnte deren Betriebssicherheit gefährdet sein (Art. 28 Bst. b RLG), ist im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens die Zustimmung des ERI<sup>15</sup> einzuholen.

**38.2.2** Das ERI wird im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens gemäss Art. 62a RVOG<sup>16</sup> angehört. Allfällige Differenzen sind zu bereinigen, gegebenenfalls durch das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

**38.2.3** Als Bauvorhaben im Sinne von Art. 28 RLG gelten gemäss Art. 26 der RLV<sup>17</sup>:

- Grabarbeiten (einschliesslich Tiefpflügen und Bodenlockerungen), Aufschüttungen, Unterhöhungen und erhebliche Nutzungsänderungen innerhalb eines waagrecht gemessenen Abstandes von 10 m von der Rohrleitung bzw. innerhalb der Schutzzone von Nebenanlagen und Stollenportalen;
- Sprengungen und die Erstellung von Anlagen, die Erschütterungen, elektrische, chemische oder andere Beeinflussungen erzeugen und die Sicherheit der Rohrleitungsanlage oder deren Betrieb beeinträchtigen können.

**38.2.4** Zu beachten sind zudem die Vorschriften der RLSV<sup>18</sup>.

**38.2.5** Es wird empfohlen, die gegenüber einer Rohrleitung zu treffenden Schutzmassnahmen vor der Einreichung der Planvorlage mit dem ERI abzusprechen.

**38.2.6** Einzureichende Unterlagen:

38.2.6.1 Situationsplan, minimal 1:1'000;

38.2.6.2 Querprofil 1:100 des Kreuzungsbereichs Rohrleitung / Landungsanlage bis auf eine Distanz von 20 m beidseits der Landungsanlage.

## **38.3** Elektrische Anlagen Dritter

**38.3.1** Für elektrische Stark- und Schwachstromanlagen, die im Zuge des Projekts für die Landungsanlage angepasst werden müssen und die in der Betriebsphase der Aufsicht durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) unterstehen, sind für die Planvorlage an das BAV die Gesuchsformulare<sup>19</sup> des ESTI zu verwenden.

**38.3.2** Das ESTI wird im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens gemäss Art. 62a RVOG angehört. Allfällige Differenzen sind zu bereinigen, gegebenenfalls durch das UVEK.

---

<sup>14</sup> Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe (RLG; SR 746.1)

<sup>15</sup> Eidgenössischen Rohrleitungsinspektorat (ERI), <http://www.svti.ch/de/eidg-rohrleitungsinspektorat/baugesuche-dritter>

<sup>16</sup> Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG; SR 172.010)

<sup>17</sup> Rohrleitungsverordnung (RLV; SR 746.11)

<sup>18</sup> Verordnung über Sicherheitsvorschriften für Rohrleitungsanlagen (RLSV; SR 746.12)

<sup>19</sup> [www.esti.admin.ch](http://www.esti.admin.ch) → Dokumentation → Planvorlagen